



Grundwasserschutz und Abwasserbeseitigung von verschiedenartig genutzten Flächen in Entsorgungsunternehmen für Holzabfälle, Altreifen, Altfahrzeuge und andere metallische Abfälle

Für den Grundwasserschutz gelten folgende Grundsätze:

- Das Errichten von Anlagen ist in Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie in Grundwasserschutzzonen nicht zulässig (Anh. 4 Ziff. 222, 223 und 23 GSchV).
- In der Grundwasserschutzzone S3 sind industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, nicht zulässig (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. a GSchV). Unter solche Betriebe fallen auch Zwischenlager, Umschlag- und Aufbereitungsplätze bzw. -anlagen für Altholz, Altreifen, Altmetalle, Altfahrzeuge oder sonstige Abfälle

Für die Abwasserbeseitigung gelten folgende Grundsätze:

- Flächen, von deren Nutzung auf lange Zeit mit Bestimmtheit keine Gewässergefährdung ausgeht, werden in der Regel wasserdurchlässig gestaltet, damit das unverschmutzte Abwasser versickern kann. Auf Wunsch des Betreibers ist eine Abdichtung dieser Flächen möglich, ggf. unter Inkaufnahme von Gemeindegebühren für Regenwasser und allenfalls notwendigen Retentionsmassnahmen.
- Flächen, auf welchen die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen zu erwarten ist, sind zu überdachen und dicht zu gestalten.
- Flächen, bei denen eine gewässergefährdende Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann, sind mit einem dichten Belag zu versehen. Das Abwasser von berechneten Flächen mit einem dichten Belag wird gesammelt.
- Gesammeltes verschmutztes Abwasser wird gemäss Anordnung der Behörde je nach Verschmutzung nach einer allfälligen Vorbehandlung in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet oder in einer Versickerungsanlage mit Bodenpassage beseitigt.
- Gesammeltes Abwasser, das nicht verschmutzt ist, wird nach Anordnung der Behörde versickert oder, wenn dies nicht möglich ist, in ein Gewässer oder in die Kanalisation eingeleitet.
- Das Brandrisiko ist auch mit zu berücksichtigen. Löschwasser darf nicht versickern oder in ein Gewässer abfließen.

Für die Ausgestaltung der baulichen und technischen Massnahmen zur Erfüllung der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung sind die Norm SN 592'000 und die Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ (inkl. Updates) zu berücksichtigen.